

25/SN-96/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)
VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER

BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

Wien, 10. Dez. 1991

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	88 -GE/19
Datum: 16. DEZ. 1991	
Verteilt 19. Dez. 1991	

Krskalya
Dr. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Mediengesetz geändert wird -
Stellungnahme

In der Anlage wird die gemeinsame Stellungnahme der Ver-
einigung der österreichischen Richter und der Bundessek-
tion Richter und Staatsanwälte in der GÖD zum o.a. Ge-
setzesentwurf in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Für die Vereinigung der
österreichischen Richter:

Für die Bundessektion Richter
und Staatsanwälte in der GÖD:

(Dr. Ernst Markel, Präs.)

Dr. Günter Woratsch, Vors.)

nach Diktat verreist
n. d. Markel

Vereinigung der österreichischen Richter
Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD

S T E L L U N G N A H M E

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Mediengesetz geändert wird (Mediengesetz-
novelle 1992)

I. Vorbemerkungen:

Nach den erläuternden Bemerkungen des zur Begutachtung versandten Entwurfes einer Mediengesetznovelle 1992 soll das geplante Gesetzesvorhaben dazu dienen, in jenen Bereichen eine Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes vorzunehmen, in denen das Mediengesetz 1981 die ursprünglichen Erwartungen nicht gänzlich zu erfüllen vermochte. Die richterlichen Standesvertretungen gehen davon aus, daß diese Zielsetzung mit der vorgeschlagenen Gesetzesnovelle nicht erreicht wird. Der Entwurf nimmt einerseits nämlich die beklagten "verwilderten medialen Umgangsformen" im Zusammenhang mit der Berichterstattung der Neuen Kronenzeitung über die Patientenmorde im Krankenhaus Lainz zum Anlaß einer Gesetzesreform und versucht andererseits, diese Gelegenheit dazu zu nützen, das ministerielle Verständnis der Reichweite des Art. 6 MRK in die Gestaltung der Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung der Medieninhaber für Veröffentlichungen im Rahmen der Gerichtssaalberichterstattung einzubringen, um solchermaßen das Feld für eine Reform des strafgerichtlichen Vorverfahrens zu ebnen. Eine Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes kann auf dem Weg, den der Entwurf beschreitet, nicht ernsthaft erzielt werden. Der Entwurf versucht nämlich unter gänzlicher Mißachtung des Grundrechtes der Informationsfreiheit gemäß Art. 10 MRK eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit für praktisch jede Veröffentlichung zu schaffen, die sich mit strafbaren Handlungen befaßt. Eine derart mißverständene

Dominanz des Identitätsschutzes eines Straftäters beschränkt einerseits das genannte Grundrecht in völlig unzulässiger Weise und kollidiert andererseits mit den Interessen der Strafrechtspflege, die im Sinne einer generalpräventiven Wirkung der Berichterstattung über Strafprozesse (insbesondere im Sinne der "Integrationsprävention") von der geplanten Gestaltung der Rechtsfolgen im Sinne der §§ 7a, 7b des Entwurfs negativ betroffen ist. Dazu wird im Zusammenhang mit den geplanten Bestimmungen noch Stellung bezogen. Im übrigen geht der Entwurf den völlig abzulehnenden Weg, Verfahrensrecht in einen materiellrechtlichen Normenkomplex einzugliedern, anstatt die erforderlichen Verfahrensbestimmungen dort einzubauen, wo sie hingehören: in die Strafprozeßordnung. Besonders deutlich wird die Problematik dieser Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Übernahme der Bestimmungen der §§ 63 ff. ZPO in den § 8 a der geplanten Novelle des Mediengesetzes. Sollte der Entwurf Gesetz werden, würde es in Hinkunft im Strafverfahren für den Privatankläger zwei Modelle der Verfahrenshilfe geben: einerseits die (so on bisher für alle Privatanklageverfahren mögliche) einstweilige Befreiung von der Verpflichtung zu Entrichtung der im § 64 Z. 1 lit. a - f ZPO angeführten Barauslagen und andererseits die Beigebung eines Rechtsanwalts, allerdings nur für das Entschädigungsverfahren. Auf die Inkonsequenz dieser Regelungsvariante wird noch hingewiesen werden.

Die geplante Novelle vergibt nach Ansicht der richterlichen Standesvertretung daher einmal mehr eine Chance, auf die seit Inkrafttreten eines Gesetzes (in diesem Falle des Mediengesetzes) erkennbar gewordenen Regelungsdefizite adäquat zu reagieren. Vielmehr wird der Reformdruck, der sich aus der öffentlichen Diskussion über unliebsame Auswüchse der Pressefreiheit ergeben hat, lediglich dazu benützt, um Neuregelungen in Bereichen vorzunehmen, wo kein erkennbarer Reformbedarf besteht. Neben dem grundsätzlichen Mangel, das Mediengesetz mit weiteren Verfahrensvorschriften zu überfrachten, geht der Entwurf auch den rechtsstaatlich äußerst bedenklichen Weg mannigfacher Querverweisungen im Gesetzestext.

II. Grundsätzliche Bereiche der Zustimmung

Es ist richtig und notwendig, die Entschädigungsbeträge und die Bußbeträge des Mediengesetzes anzuheben, wobei den geplanten Beträgen nicht entgegengetreten wird.

Sachgerecht ist es auch, die Beschimpfung in den Anspruchskatalog des § 6 Abs. 1 Mediengesetz einzubeziehen.

Insoweit der Entwurf jene Kriterien in das Gesetz einbringt, die bisher von der Rechtsprechung zu einzelnen Fragen entwickelt wurden, aktualisiert er (wie seinerzeit die Reform des Familienrechts) nur das Gesetz. Das ist zu begrüßen, weil es das Risiko einer zukünftigen Rechtsauslegung vermindert.

Was die Möglichkeit der Beigebung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Verfahrenshilfe betrifft, wird grundsätzlich keine ablehnende Stellung eingenommen. Es muß allerdings klargestellt werden, daß diese Anwaltsbeigebung nicht nur dann verweigert werden kann, wenn eine beantragte Rechtsverfolgung offenbar mutwillig oder aussichtslos ist, sondern auch dann, wenn der befaßte Einzelrichter der Ansicht ist, diese Beigebung sei nach der Lage des Falles nicht erforderlich, um den Antragsteller vor Rechtsnachteilen zu schützen.

Anders als im zivilgerichtlichen Anwaltsprozeß ist nämlich die Vertretung des Antragstellers im Entschädigungsverfahren vor dem Strafgericht nicht zwingend, sodaß es wohl der Disposition des befaßten Einzelrichters vorbehalten bleiben muß, ob er die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich hält. Die Einräumung eines Beschwerderechts gegen die Verweigerung der Anwaltsbeigebung wird nicht beeinträchtigt.

III. Stellungnahme zu den einzelnen Punkten des Entwurfs

1.) Zu § 6 Mediengesetz:

Während der Aufnahme der Beschimpfung in den Anspruchstatbestand des § 6 nicht entgegengetreten wird, muß darauf hingewiesen werden, daß der geplante Ausschußstatbestand für den ORF, wenn ein Betriebsfremder im Rahmen einer Live-Sendung eine anspruchsbegründende Äußerung abgibt, dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Ein zivilrechtlicher Anspruch für (immateriellen) Kränkungs-schaden besteht nämlich entgegen den

Ausführungen der erläuternden Bemerkungen nicht, sodaß derjenige, der in einer Live-Sendung des ORF von einem Betriebsfremden beleidigt wird, keinen Kränkungsschaden geltend machen kann, obwohl der ORF seinerseits die Attraktivität derartiger Live-Sendungen sehr wohl für sich in Anspruch nimmt.

Vorgeschlagen wird daher, diesen Ausschlußtatbestand fallen zu lassen und an seiner Stelle ein Regreßrecht des ORF gegenüber demjenigen zu normieren, der die Äußerung abgegeben hat. Es liegt zwar nahe, den ORF nicht für Äußerungen Betriebsfremder verantwortlich zu machen, doch können es die Gestalter einer Live-Sendung entscheiden, wer darin zu Wort kommt. Es ist nicht einzusehen, warum jene Personen, die von ehrenrührigen Äußerungen Betriebsfremder in einer Live-Sendung des ORF betroffen sind, auf die Geltendmachung ihres Kränkungsschadens verzichten sollten, wo doch dem ORF die Möglichkeit offensteht, die Auswahl jener Personen zu bestimmen, die in einer Live-Sendung zu Wort kommen.

2.) Zu § 7 Mediengesetz:

Wie bereits zum neuen Ausschlußgrund des § 6 Mediengesetz zugunsten des ORF ausgeführt, benachteiligt die geplante Ergänzung des § 7 Mediengesetz (§ 7 Abs. 2 Z. 5) den Betroffenen noch stärker, weil der Haftungstatbestand des § 1330 ABGB nicht mit § 7 Mediengesetz deckungsgleich ist, sodaß derjenige, der von einer im Sinne des § 7 Mediengesetz anspruchsbegründenden Äußerung eines nicht beim ORF Beschäftigten, die innerhalb einer Live-Sendung abgegeben wird, betroffen ist, nicht einmal die (rein) zivilrechtlichen Rechtsfolgen des Widerrufs und der Unterlassung geltend machen kann. Die Bestimmung des § 78 UrheberrechtsG. schützt nur das Bild des Betroffenen, kann daher gegen verbale Entblößungen nicht eingesetzt werden. Die Konsequenz der beiden den ORF betreffenden Haftungsausschlüsse ist daher eine gleichheitswidrige Benachteiligung jener Personen, die in Live-Sendungen von Außenstehenden beleidigt oder bloßgestellt werden. Dies kann nur dazu führen, daß in Hinkunft geradezu eine Einladung besteht, das Fehlen einer Sanktionsmöglichkeit (insbes. in Hinblick auf Bloßstellungen i.S. des § 7 Mediengesetz) zur Abgabe ent-

- 5 -

sprechender Äußerungen zu nützen. Dies läuft dem erklärten Reformziel des Entwurfs doch wohl klar zuwider.

3.) Zur geplanten Fassung des § 7 a:

Wie bereits in den Vorbemerkungen ausgeführt, sehen die richterlichen Standesvertretungen keinen Bedarf nach Schaffung von Bestimmungen, die dem verurteilten Straftäter einen Anspruch auf Ersatz jenes Kränkungsschadens einzuräumen, den er darin erblickt, daß in einer Veröffentlichung über den gegen ihn geführten Strafprozeß seine Identität preisgegeben wurde. Ein solcher Anspruch verletzt nicht nur das Grundrecht auf freie Informationsverbreitung im Sinne des Art. 10 MRK, sondern pervertiert den Schutz verurteilter Straftäter geradezu, indem er besser gestellt wird als derjenige, über den im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung berichtet wird, die noch nicht zur Aburteilung gelangt ist.

Die - grundsätzlich wünschenswerte - Öffentlichkeitskontrolle durch die Prozeßberichterstattung würde durch die neue Bestimmung praktisch gänzlich unterbunden. Die im Entwurf genannten "anderen Angaben, die geeignet sind, zu einem Bekanntwerden der Identität dieser Person" zu führen, sind jedem sachgerechten Bericht über einen Prozeß zu entnehmen. Die Rechtsprechung hat ja schon bisher einhellig den Standpunkt vertreten, daß die Betroffenheit einer namentlich nicht genannten Person von einer auf sie bezogenen Äußerung immer schon dann gegeben ist, wenn es einem eingeschränkten Personenkreis, in der Regel aus dem sozialen Umfeld dieser Person, möglich ist, aus den veröffentlichten Angaben auf ihre Identität zu schließen. Die Folge dieser geplanten Bestimmung kann es daher nur sein, daß jeder verurteilte Straftäter, über den berichtet wird, die Beigebung eines Rechtsanwalts im Rahmen der geplanten Verfahrenshilfe zur Durchsetzung seines aus der Berichterstattung resultierenden Entschädigungsanspruchs beantragt. Ein solcher Zukunftsaspekt kann nur entschieden abgelehnt werden.

Im übrigen muß darauf hingewiesen werden, daß das verfassungsrechtlich normierte Erfordernis der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung (an das die Sanktion der sonstigen Nichtigkeit des Urteils geknüpft ist) offensichtlich davon ausgeht, daß der Angeklagte sich öffentlich für seine Tat verantworten muß. Diese Öffentlichkeit dient einerseits der jederzeitigen Kontrollmöglichkeit der Rechtstaatlichkeit, andererseits aber ebenso der Information der Öffentlichkeit darüber, daß Straftäter vor Gericht gestellt und verurteilt werden.

Wenn der Entwurf daher - in den erläuternden Bemerkungen - nur den Fahndungszweck nach Flüchtigen als Ausschlußtatbestand gelten lassen will, so geht er dabei völlig an sonstigen Erfordernissen der Publizität vorbei, etwa daran, daß es im Falle von Betrügern, die nach einem bestimmten modus procedendi arbeiten, wichtig für präsumptive Opfer ist zu wissen, wer sie einmal mit welcher Masche zu betrogen versuchen wird. Auch hier kollidiert die Forderung nach Opferschutz mit dem Reformziel des Entwurfs. Dieser Wertungskonflikt kann aber nur zugunsten des Opferschutzes entschieden werden, sodaß der vorgesehene Identitätsschutz für verurteilte Straftäter abgelehnt werden muß.

Besteht ein öffentliches Interesse an einer eingeschränkten Berichterstattung über Straftäter, die verurteilt wurden (etwa aus Erwägungen betreffend die Sicherstellung eines Resozialisierungsprozesses), so bietet sich die Möglichkeit einer Erweiterung des § 23 Mediengesetz. Es wäre etwa möglich, daß der Richter im Urteil auf Antrag (oder von amtswegen) ausspricht, daß die Identität eines eben Verurteilten im Rahmen der Prozeßberichterstattung nicht preisgegeben werden darf. Die Verletzung dieser Anordnung könnte entweder im Rahmen des § 23 Mediengesetz oder des § 301 StGB. geahndet werden, wobei man die Strafbestimmung als Antragsdelikt gestalten könnte. Der Bestimmung wäre eine Sanktion anzuschließen, die sich gegen den Medieninhaber richtet, wenn die Person des Artikelverfassers nicht eruierbar ist.

- 7 -

4.) Zur geplanten Bestimmung des § 7 b:

Es ist unrichtig, daß Art. 6 MRK jedermann das Grundrecht einräumt, in jedem Lebensbereich solange als unschuldig zu gelten, als er nicht seiner Schuld überführt ist. Die Rechtsvermutung des Art. 6 Abs. 2 MRK verpflichtet die Vertragsstaaten lediglich, gesetzliche Sanktionen einer Verurteilung erst mit deren Rechtskraft eintreten zu lassen. Die Medien in den Wirkungsbereich des Art. 6 Abs. 2 MRK einzubinden, erweist sich daher als gesellschaftspolitische Fleißaufgabe, die nicht durch die Notwendigkeit der Anpassung der Rechtsordnung an den MRK-Standard erforderlich ist.

Die Rechtsprechung ist diesbezüglich bislang einen eindeutigen und ausreichenden Weg gegangen: verletzt eine Veröffentlichung das Grundrecht einer Person auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 Abs. 1 MRK (zu dem u.a. auch die Ehre einer Person zu zählen ist), so geben die im Sinne der Einschränkung des Grundrechtes auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 Abs. 2 MRK normierten (einfach)gesetzlichen Sanktionen ein ausreichendes Instrumentarium ab, den Betroffenen klaglos zu stellen. Wurde über jemanden berichtet, er habe eine strafbare Handlung gestanden (deretwegen er letztlich nicht verurteilt wurde), so wurde sein Entschädigungsanspruch für die erlittene Kränkung anerkannt, wenn er tatsächlich kein Geständnis abgelegt hatte. Ob dies der Fall war, ist Gegenstand einer Beweisführung gemäß § 6 Abs. 2 lit. 2 a) Medien-gesetz. Wahrheitswidrige Zusätze zu einem Bericht über einen bestehenden Tatverdacht wurden immer dann als anspruchs begründend anerkannt, wenn daraus ein für den Betroffenen negativer und unrichtiger Gesamteindruck entstand.

Hier versucht der Entwurf einen Problemkreis zu regeln, der bisher keine erkennbaren Regelungsdefizite aufwies. Gerade der Begriff der "Wahrung" der journalistischen Sorgfalt" bietet in seiner differenzierten Struktur ausreichend

Gewähr dafür, daß tatsachenwidrige Vorverurteilungen in medialen Berichten ausreichend sanktioniert werden können.

Völlig realitätsfremd ist hingegen der Absatz 3 der geplanten Bestimmung. Kein Medienrichter wird in einem solchen Fall eine gerichtlich zu hinterlegende Entschädigungsleistung auftragen, bevor das Verfahren gegen den Verdächtigen beendet ist, hat er doch immer mit Einwänden zu tun, die den Haftungsausschluß mit Argumenten reklamieren, deren Überprüfung erst an Hand des Verfahrens gegen den Anspruchswerber möglich ist.

Auch das diesbezügliche Reformziel wäre, wenn man es für rechtstaatlich erforderlich hält, im Rahmen einer Neugestaltung des § 23 Mediengesetz unterzubringen.

IV. Grundsätzliches zum Verfahrensrecht

Wie bereits in den Vorbemerkungen erwähnt, beschreitet der Entwurf den aus vielen Gründen abzulehnenden Weg, Verfahrensrecht (neuerlich) in einen materiellrechtlichen Normenkomplex einzubauen. Das Ergebnis erweist denn auch die Richtigkeit der Bedenken gegen eine solche Vorgangsweise. Anstatt ein einheitliches Verfahrensrecht im Rahmen der Strafprozeßordnung zu schaffen, in dem alle jene Regelungsdefizite behoben würden, die sich bisher beim Einschreiten eines Privaten als Ankläger (oder Antragsteller) im Strafverfahren ergeben, wurden die Regelungen noch mehr aufgesplittert und unüberschaubar.

Es ist eine Tatsache, daß alle jene Verfahren, die (in der Regel) von einem Privaten beantragt werden (darunter fallen nicht nur die Strafverfahren wegen der Medieninhaltsdelikte der üblen Nachrede und der Kreditschädigung, sondern auch alle selbständigen Verfahren nach dem Mediengesetz, das Entgegnungs- und Durchsetzungsverfahren und die Verfahren nach dem UWG, um einige wichtige zu nennen), in der Regel als Anwaltsprozesse abgewickelt werden, wofür es eine Vielzahl von Gründen gibt, auf die hier nicht einzugehen ist. Teilweise kommt diesen Verfahren besondere Dringlichkeit zu, denkt man etwa an den Antrag auf An-

- 9 -

ordnung der Beschlagnahme, weil die Verbreitung eines Mediums unmittelbar bevorsteht. Hier fehlen bereits klare gesetzliche Bestimmungen über die Möglichkeit eines (privaten) Antragstellers, die gerichtliche Tätigkeit außerhalb der Öffnungszeiten der Einlaufstelle des zuständigen Strafgerichtes zu veranlassen. Die Praxis hat sich bislang damit begnügt, solche Erfordernisse im Erlaßwege zu regeln. Selbst wenn man den Journaledienst für derartige Anrufungen heranziehen will, ist es gänzlich unregelt, wer seine Anordnungen zu vollziehen hat; daß es bisher in der Praxis von der Polizei gemacht wurde, mag einem praktischen Erfordernis entsprungen sein, leuchtet aber keineswegs ein: auch einstweilige Verfügungen der Zivilgerichte werden nicht von der Sicherheitsbehörde, sondern von der Vollstreckungsabteilung eines Gerichtes vollzogen.

Für diesen Bereich gibt es nahezu keine Regelungen. Die Wiener Praxis etwa weist Beschlagnahmeanträge schon dann ab, wenn nicht genau bezeichnet ist, wo die Beschlagnahme durchgeführt werden soll. Es kann bei Medien, die österreichweit im Verschleiß vertrieben werden, vom Antragsteller aber doch nicht ernsthaft verlangt werden, daß er jede Verschleißstelle bezeichnet, zumal ihn das Gesetz (bisher) dazu nicht verpflichtet. Die wenigen Fälle, in denen eine Beschlagnahme nach § 36 Mediengesetz noch beantragt wird, haben es offenbar bislang nicht bewirkt, daß über das diesbezügliche Regelungsdefizit diskutiert wird.

Erfordert die Rechtsverfolgung aber keine sichernde Maßnahme (wie sie die Beschlagnahme darstellt), so fehlt bislang eine praktikable Gestaltung der gerichtlichen Reaktion auf Anrufungen, die den gesetzlichen Zuständigkeitsnormen widersprechen. Wenn der Entwurf diesbezüglich einen zaghaften Versuch unternimmt (indem er die bisher der Ratskammer zustehenden Beschlüsse nach den §§ 485, 486 StPO dem Einzelrichter überträgt), so vernachlässigt er dabei die

die grundsätzlich idente Ausgangslage des Untersuchungsrichters (§ 92 Abs. 3 StPO), regelt die Befugnisse an einer Stelle, wo sie nur dem speziellen Erfordernis des Medienverfahrens dienen, anstatt sie generell in der StPO zu regeln und versieht Beschlüsse mit Anfechtungsmöglichkeiten, gegen die bislang ein Rechtsmittel nicht möglich war (Abtretung wegen fehlender Zuständigkeit). Erforderlich ist selbstverständlich ein Rechtsmittel gegen die Verfahrenseinstellung; Zuständigkeitsentscheidungen sollten hingegen unanfechtbar bleiben, weil die Abtretung die Fristwehrung bewirkt und der Abtretungsbeschluß jenes Gericht bindet, dem abgetreten wird. Dies wäre allenfalls, analog zu § 261 Abs. 6 ZPO, gesetzlich zu normieren.

Bejaht das angerufene Strafgericht seine Zuständigkeit, so ist zu unterscheiden, ob die Voruntersuchung gegen eine bestimmte Person (und nur diesfalls kann der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung einleiten) beantragt oder sogleich ein Strafantrag eingebracht wird, geht man davon aus, daß ein Privatanklageverfahren (und nicht von vornherein ein selbständiges Verfahren) durchgeführt werden soll. Verbindet der Privatankläger mit seinem Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung Anträge auf Zuerkennung einer Entschädigung sowie auf Anordnung der Einziehung und der Urteilsveröffentlichung (ein gesetzlich normiertes Hemmnis gegen diese Vorgangsweise, die von den versierten Medienanwälten regelmäßig gewählt wird, besteht nicht), so steht fest, daß der Untersuchungsrichter jedenfalls nicht für die Bearbeitung dieser Anträge zuständig sein kann, weil sich seine Bearbeitungskompetenz nur darauf erstrecken kann herauszufinden, ob gegen eine bestimmte Person der Verdacht der vorgeworfenen strafbaren Handlung besteht und dem Ankläger, ob Staatsanwalt oder Privater, Anhaltspunkte zu liefern, die diesen zur Entscheidung befähigen, ob er die Einstellung des Strafverfahrens gegen den Verdächtigen herbeiführen oder die Versetzung in der Anklage-

- 11 -

vorbereiten soll. Der Untersuchungsrichter hat das Verfahren über die Anträge nach den §§ 6, 33 und 34 Mediengesetz daher auszuscheiden und sie dem Einzelrichter zuzumitteln. Aber was macht der Einzelrichter damit, bevor feststeht, ob es zur Einbringung eines Strafantrags gegen den Artikelverfasser kommt? Und welcher Antragstellung bedarf es, wenn der Privatankläger seinen Verfolgungsanspruch gegen den Artikelverfasser aufgibt? Die Anträge im selbständigen Verfahren sind ohnedies schon gestellt.

Keinerlei befriedigende Verfahrensregelung enthält das Gesetz schon bisher für den Fall, daß eine Äußerung, die den Anspruchstatbestand verschiedener Folgen verwirklicht (zB. Bestrafungsanspruch wegen übler Nachrede, § 6, 33 und 34 Mediengesetz), innerhalb einer Pressekonferenz oder in einer Presseausendung abgegeben wurde und zur Veröffentlichung in verschiedenen Printmedien, aber auch im ORF führt. Welches Gericht ist nun örtlich zuständig? Was hat zu geschehen, wenn der Medienrichter eines Landesgerichtes außerhalb von Wien im Laufe des Verfahrens Kenntnis davon erlangt, daß die Äußerung, deretwegen er gegen einen Beschuldigten verhandelt, auch im ORF gebracht wurde?

Auch die bislang schwammige Definition des Medieninhabers (Verlegers) im Mediengesetz wird vom Entwurf nicht einmal im Ansatz tangiert. Tatsache ist es, daß die Eigenschaft als Medieninhaber nicht nur Beteiligungsrechte gemäß § 41 Abs. 5 Mediengesetz begründet, sondern darüber hinaus Leistungspflichten begründet, die Prozeßfähigkeit und Rechtspersönlichkeit voraussetzen. Der Medienrichter legt Leistungspflichten fest, die in letzter Konsequenz durch Exekution auf Vermögenswerte durchzusetzen sind. Die Vorschriften des Mediengesetzes betreffend das Impressum (mit seinen Offenlegungspflichten) nehmen darauf aber viel zu wenig Rücksicht. Hat der Medienrichter in einem Verfahren gegen eine bestimmte Person wegen eines Medieninhaltsdelikts den Medieninhaber noch von amtswegen zu ermitteln und dem Verfahren beizuziehen, sodaß Bezeichnungsfehler

des Minschreiters das Gericht nicht von der Verpflichtung entbinden, jene (Rechts-)Person herauszufinden, gegen die sich die Drittwirkungen des Mediengesetzes richten (vor allem die Solidarhaftung für die Verfahrenskosten), so herrscht eine unterschiedliche Auffassung in der Beantwortung der Frage, was zu geschehen hat, wenn ein Entschädigungsantrag gegen einen Medieninhaber eingebracht wird, dem keine Rechtspersönlichkeit zukommt (z.B. den Ortsorganisationen politischer Parteien, die in den Impressa ihrer lokalen Publikationen als Medieninhaber aufscheinen). Diesbezügliche Regelungen fehlen im bestehenden Mediengesetz ebenso wie im Entwurf. Dabei wären aber gerade diese Festlegungen im Mediengesetz zu treffen, weil sie materiell-rechtliche Konsequenzen rechtswidrigen Veröffentlichungen zu regeln haben. Bezeichnet das Impressum einer Gratiszeitung "deren Inserenten" als Medieninhaber, so läßt es das Gesetz für den Betroffenen offen, wen er etwa mit seinem Entschädigungsanspruch belangen soll, zumal § 1 Abs. 1 Z. 8 des geltenden Mediengesetzes dafür keine sachgerechte Handhabung bietet. Zu fordern ist daher eine eindeutige gesetzliche Festlegung der Verantwortlichkeit einer (natürlichen oder juristischen) Person für die Rechtsfolgen, die sich an die Eigenschaft als Medieninhaber knüpfen und die Festlegung haftungsrechtlicher Konsequenzen für einen faßbaren Personenbereich in jenen Fällen, in denen das Impressum den Medieninhaber unzulänglich bezeichnet.

Sieht sich der Betroffene etwa mit einer Veröffentlichung konfrontiert, für die lt. Impressum "die Inserenten" einer Gratiszeitung als Medieninhaber haften, so wäre er derzeit gezwungen, alle diese Inserenten (als GesbR) als Streitgenossen etwa auf Kränkungsschaden zu klagen, oder aber im Rahmen gerichtlicher Vorerhebungen zu klären, wer das Erscheinen der Zeitschrift durch Inverkehrbringen besorgte. Gelingt es ihm, den Letztgenannten fristgerecht zu ermitteln, so steht derzeit nicht fest, welchen Einfluß es auf den Entschädigungsantrag hat, wenn der Belangte unter Beweis stellt, daß er das Inverkehrbringen nicht im eigenen Namen, sondern im Auftrag der Inserenten besorgte.

- 13 -

Bestehen daher schon in diesen Ausgangspositionen eines Verfahrens Regelungsdefizite, so verstärken sich diese durch die Tatsache, daß das traditionelle Strafverfahren für die Verfolgung spezieller Ansprüche, die auf Festlegung zivilrechtlicher Konsequenzen gerichtet sind, nicht konzipiert ist.

Es bedürfte daher eines eigenen Abschnitts in der Strafprozeßordnung, in dem der gesamte Verfahrenskomplex, der sich aus der Verfolgung nicht-offiziöser Strafansprüche ergibt, für alle in Frage kommenden Rechtsverstöße einheitlich zu regeln wäre.

Hier wäre etwa festzulegen, welche prozessuale Rolle dem Staatsanwalt zukommt, der die Ehrkränkung jenes Personenkreises verfolgt, der in § 117 StGB genannt ist. Aus dem persönlichen Einschreiten des Beleidigten wäre daher die -unwiderlegbare - Rechtsvermutung abzuleiten, daß er den Staatsanwalt nicht zur Verfolgung seiner Ansprüche ermächtigt. Tut er dies aber, so wäre festzuschreiben, daß der Staatsanwalt (allenfalls mit der Konsequenz, daß sein Einschreiten im Falle der Verurteilung des Verfolgten dessen Verpflichtung nach sich zieht, dem Staat jene Kosten zu ersetzen, die auch dann anerlaufen, wenn die Finanzprokuratur im Namen des Bundes einschreitet) als Vertreter des beleidigten Beamten auftritt. In diesem Falle würde sich das Problem erübrigen, das sich heute daraus ergibt, daß der Staatsanwalt (mit Einwilligung des betroffenen Beamten) die Urteilsveröffentlichung beantragt hat und das Medium diesem gerichtlichen Auftrag nicht fristgerecht oder gehörig nachgekommen ist. Jedenfalls müßte für diesen Fall dem beleidigten Beamten das Recht zugestanden werden, selbst einen Durchsetzungsantrag nach § 20 Mediengesetz zu stellen, oder für den Fall, daß dieser Antrag vom Staatsanwalt gestellt wurde, die Geldbuße als Abgeltung jener Unlustgefühle zu vereinnahmen, die daraus resultieren, daß dem Veröffentlichungsauftrag nicht (gehörig) entsprochen wurde.

Schafft man ein eigenes Verfahrensrecht für die Anträge Privater (in das man den Staatsanwalt durchaus einbeziehen kann, wie es im Falle seiner zivilrechtlichen Kompetenz im Verfahren über die Bestreitung der ehelichen Geburt im Rahmen der ZPO schon bislang der Realität entspricht), so müßte dies zu einer Reihe von Konsequenzen führen, die in Hinblick auf die zivilrechtlichen Lebensaspekte sachgerecht wären:

- a) einheitliche Regelung des Anspruchs auf Verfahrenshilfe für alle diesbezüglichen Verfahren (die geplante Beigebung eines Anwalts nur für die Entschädigungsansprüche nach den §§ 6,7 Mediengesetz ist rechtsstaatlich inkonsequent)
- b) Möglichkeit der Verwendung eines Schallträgers zur Aufzeichnung des Protokolls über die Hauptverhandlung analog zur ZPO
- c) Einführung einer zu § 204 ZPO analogen Bestimmung über eine freiwillige Streitbeilegung mit der ^{Festlegung der} Möglichkeit der, in jeder Hinsicht rechtsverbindlichen Verpflichtungen der einzelnen Beteiligten (daher u.a. auch die Unterwerfung unter die Bestimmung des § 20 Mediengesetz bei freiwillig übernommenen Veröffentlichungspflichten, Verzicht auf Inanspruchnahme des Bundes für Veröffentlichung einer Mitteilung gemäß § 37 Mediengesetz, Kostenhaftungen, unmittelbar exekutiv durchsetzbar, etc.)
- d) Wegfall der Bestimmung des § 276 a StPO, soweit es die selbständigen Verfahren betrifft
- e) Möglichkeit einer - beeinspruchbaren - Kontumazentscheidung im selbständigen Verfahren (analog dem Zahlungsbefehl der ZPO)
- f) legislative Festlegung des Kostenersatzanspruch der Rechtsanwälte für alle derartigen Verfahren (Neugestaltung der Tarifpost 4 des RATG)
- g) Einschränkung des Beschlagnahmerechtes in diesen Verfahren auf die Gestaltung der §§ 303 - 309 ZPO
- h) gesetzliche Vorkehrungen für den Fall der Erforderlichkeit der Vollstreckung gerichtlicher Beschlagnahme- und Einziehungsanordnungen

V. Stellungnahme zu den einzelnen Punkten der geplanten
Verfahrensreform:

1.) Zu § 8:

Es entspricht einem dringenden Bedürfnis, die Befugnisse der Ratskammer nach den §§ 485, 486 StPO dem Einzelrichter zu übertragen. Die diesbezügliche Regelung nur für das Entschädigungsverfahren greift allerdings, wie bereits ausgeführt, viel zu kurz und gehört generell in die StPO. Will man jenen Einzelrichter davon ausschließen, der über öffentliche Anklagen zu entscheiden hat, so böte sich doch zumindest die Regelung in einem eigenen Abschnitt der StPO über das Verfahrensrecht betreffend Privatanklagen (und die selbständigen Verfahren). Zu fordern ist, daß eine derartige Einstellungskompetenz (naturgemäß mit Anfechtungsmöglichkeit) auch für den Untersuchungsrichter vorgesehen wird. Der Richter des Bezirksgerichtes besitzt diese Kompetenz im übrigen schon bisher generell (§ 451 Abs. 2 StPO).

Einheitlich zu regeln wäre es auch, in welcher Reihenfolge und unter Beachtung welcher Fristen der Betroffene seine Anträge zu stellen hat. Es müßte vorgesehen werden, daß die Fristen für alle sonstigen Ansprüche (mit Ausnahme des Entgegenanspruchs) solange gehenmt sind, als ein Verfahren über einen Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gegen eine Person anhängig ist, die mit der inkriminierten Veröffentlichung im Zusammenhang steht. Der Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung sollte, wie bisher, dazu berechtigen, die Anordnung einer Verpflichtung der Veröffentlichung einer Mitteilung über die Verfahrenseinleitung zu beantragen, ohne dies von der Stellung eines Einziehungsantrags abhängig zu machen.

Macht der Antragsteller aber nur einen Entschädigungsantrag geltend, so ist es sachgerecht, ~~im~~ die Antragstellung auf Anordnung der Veröffentlichung einer Mitteilung über die Verfahrenseinleitung dann zuzubilligen, wenn er die Einziehung für wertlos hält, weil die Medienstücke ohnehin schon verbreitet sind oder mit ihrer weiteren Verbreitung mangels Aktualität nicht mehr zu rechnen ist.

Es müßte aber vom Antragsteller verlangt werden, daß er sich bei erstmaliger gerichtlicher Antragstellung eindeutig erklärt, was er will. Verlangt er die Verurteilung einer Person wegen eines Medieninhaltsdelikts, so soll klargestellt sein, daß er diesfalls die Möglichkeit hat, sämtliche sonstigen Anträge bis zum Schluß der Hauptverhandlung zu stellen. Verlangt er dies aber nicht, so sollte ihm in einer einheitlichen Frist eine Erklärung abverlangt werden, was er sonst will. Es ist keineswegs einzusehen, warum für das selbständige Verfahren über einen Entschädigungsantrag andere Fristen bestehen wie für das (selbständige) Verfahren über einen Einziehungs- oder Urteilsveröffentlichungsantrag. Ebenso wenig ist einzusehen, warum die Antragstellung um eine Kränkungsentschädigung immer dann, wenn kein subjektives Verfahren durchgeführt wird, mit sechs Monaten nach Beginn der Verbreitung der Veröffentlichung beschränkt ist, wenn der Antragsteller, der einen Urteilsveröffentlichungsantrag im selbständigen Verfahren einbringt, diesen auch noch stellen kann, wenn ihm Umstände bekannt geworden sind, daß keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann, was möglicherweise erst nach einer Voruntersuchung feststeht, die mehr als sechs Monate gedauert hat. Hier bedarf es dringend der Vereinheitlichung der Fristen. Führt der Betroffene eine Voruntersuchung, so wahrt dies die Frist für sämtliche sonstigen Ansprüche, zumal der Medieninhaber ohnedies bereits in diesem Verfahrensstadium die in § 41 Abs. 5 normierten Beteiligungsrechte hat. Kommt es nicht zur Anklage (aus welchen Gründen immer), so wäre eine Frist zu normieren, die den Betroffenen verpflichtet, tätig zu werden und sich zu erklären, welche der ihm offenen Ansprüche (bei sonstigem Verlust der übrigen) er weiterverfolgen will.

2.) Zur geplanten Verfahrenshilferegelung (§8 a):

Bekannt man sich dazu, daß die Gewährung der Verfahrenshilfe für jene Personen, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage sind, eine ihnen zustehende Rechtsverfolgung ohne Beeinträchtigung ihres Lebensstandards zu finanzieren, zu jenem staatlichen Aufgabenbereich zählt, den die MRK den Vertragsstaaten überbindet, so bleibt die geplante Regelung in sich inkonsequent.

Der Entwurf leidet diesbezüglich offenbar am grundsätzlichen Mißverständnis, daß nur der (bestehende und geplante) Entschädigungsanspruch nach den §§ 6 f. Mediengesetz einen "zivilrechtlichen" Anspruch darstellt, für dessen Verfolgung die Verfahrenshilfe zu gewähren wäre. Das ist sachlich unrichtig. Zivilrechtlich ist ebenso seiner Rechtsnatur nach der Anspruch auf Entgegnung, aber auch die Ansprüche auf Anordnung der Rechtsfolgen der §§ 33, 34 Mediengesetz sind letztlich zivilrechtlich, zielen sie doch auf die Beseitigung der Folgen des Rechtseingriffs und auf seine (publizistische) Wiedergutmachung ab. Die Urteilsveröffentlichung korrespondiert damit mit dem (zivilrechtlich durchsetzbaren) Anspruch auf Veröffentlichung des Widerrufs einer Äußerung, während die Einziehung der sachlichen restitution in integrum entspricht. Die Möglichkeit der Beigebung eines Rechtsanwalts in diesen Verfahren (die in den entsprechenden Zivilverfahren schon jetzt gegeben ist), wäre daher ebenso sachgerecht wie im Entgegnungsverfahren, in dem schon die Formulierung des (außergerichtlichen) Entgegnungsbegehrens über die Chancen einer gerichtlichen Rechtsdurchsetzung entscheidet. Bekannt man sich daher schon zu Verfahrenshilfe, daß muß dies wohl für alle Bereiche gelten, zumal ansonsten die befaßten Rechtsanwälte in einen enormen Zwiespalt gerieten, wenn sie erkennen müßten, daß eine Veröffentlichung nicht nur Anlaß für ein Entschädigungsbegehren, sondern auch für sonstige Rechtsverfolgungen sein müßte. Ohne in diesem Zusammenhang auf jene haftungsrechtlichen Risiken hinzuweisen, die darin begründet sind, daß das Medienrecht als "Sonderrecht" mit seinen verschiedenartigen Verfahrensbarrieren sich nur sehr bedingt

- 17 -

Das geltende Mediengesetz ist in diesem Punkte mehrfach unbefriedigend. Während es in der Bestimmung des § 8 Abs. 1 vorsieht, daß ein Entschädigungsantrag "in einem strafgerichtlichen Verfahren" bis zum Schluß der Hauptverhandlung geltend gemacht werden kann (auch wenn dieser mehr als sechs Monate nach dem Beginn der Verbreitung verkündet wird, wie dies die Rechtsprechung mittlerweile klargestellt hat), sieht § 33 Abs. 1 Mediengesetz lediglich vor, daß in einem Strafurteil (d.h. in einem verurteilendem Erkenntnis) auf Antrag des Anklägers die Anordnung der Einziehung auszusprechen ist, wenn ein Medieninhaltsdelikt vorliegt. Wann dieser Antrag zu stellen ist, läßt sich dem Gesetzestext nicht entnehmen (was gemäß § 34 Abs. 1 Mediengesetz auch für die Urteilsveröffentlichung gilt). Offenbar ging der Gesetzgeber davon aus, daß diese Anträge bis zum Schluß der Hauptverhandlung im subjektiven Verfahren gestellt werden können. Das Fehlen einer diesbezüglichen Klarstellung im Gesetz wäre weniger auffällig, gäbe es nicht die erwähnte Bestimmung im § 8 Abs. 1 Mediengesetz, wonach Entschädigungsansprüche im subjektiven Verfahren bis zum Schluß der Hauptverhandlung gestellt werden können. Kam es dort aber zu Preisprüchen, so war (und ist de lege lata) der Betroffene auf die sechsmonatige Frist des § 8 Abs. 1 Mediengesetz verwiesen, während derjenige, der eine Einziehung oder Urteilsveröffentlichung will, die Überführung ins selbständige Verfahren gemäß § 446 StPO beantragen kann. Auch hier besteht eine äußerst nachteilige sachliche Differenzierung, die sachlich nicht begründet ist.

Wenn daher der Entwurf neuerlich vorsieht, daß der Betroffene seinen Entschädigungsantrag bis zum Schluß der Hauptverhandlung im "strafgerichtlichen Verfahren" stellen kann, so beseitigt dies nicht die Berechtigung der Forderung nach einer klaren Fristenvereinheitlichung und nach einer Gleichstellung des Entschädigungsverfahrens mit den Ansprüchen nach den §§ 33, 34 Mediengesetz, die ohne objektive Frist die Überführung ins selbständige Verfahren immer dann zulassen, wenn sich herausstellt, daß die Verfolgung einer bestimmten Person nicht möglich (und nach dem Entwurf nicht beabsichtigt) ist.

- 19 -

für Verfahrenshilfe eignet, läßt der Entwurf verschiedene Notwendigkeiten völlig unbeachtet. Zuerst sei darauf verwiesen, daß es dem Einzelrichter, der mit einem Verfahrenshilfeantrag konfrontiert ist, möglich sein muß, die Beigebung eines Rechtsanwalts nicht nur deswegen zu verweigern, weil er die Rechtsverfolgung für aussichtslos oder offenbar mutwillig hält, sondern auch dann, wenn er der Ansicht ist, daß die anwaltliche Vertretung nicht erforderlich ist, um den Antragsteller vor Rechtsnachteilen zu schützen.

Keinen Regelungsansatz enthält der Entwurf außerdem in der Frage, welchen Einfluß die Antragstellung um Beigebung eines Rechtsanwalts auf den Lauf der Verfolgungsfristen hat, insbesondere darüber, welche Konsequenzen es für die Fristenwahrung hat, wenn die Bewilligung der Anwaltsbeigebung verweigert wird. In diesem Fall liegt ja kein Verfolgungsantrag (oder Entschädigungsantrag), sondern lediglich ein Antrag auf Beigebung eines Rechtsanwalts vor.

Wie schon in den Vorbemerkungen ausgeführt, würde es bei Gesetzwerdung des Entwurfs nunmehr zwei Arten der Verfahrenshilfe geben: einmal den Anspruch auf Beigebung eines Anwalts für das Entschädigungsverfahren und einmal den Anspruch auf persönliche Gebührenbefreiung in allen übrigen Verfahren, wozu noch die Möglichkeit des jeweiligen Medieninhabers käme, einen Vertreter nach § 41 Abs. 2 StPO zu beantragen. Die Sinnhaftigkeit einer solchen Gestaltung muß ernsthaft bezweifelt werden.

3.) Es ist zu begrüßen, daß der Entwurf eine Verständigungspflicht des Medieninhabers für den Fall vorsieht, daß er einem Entgegnungsbegehren nachgekommen ist (§ 13 Abs. 8 der geplanten Fassung). Offen läßt es der Entwurf jedoch bedauerlicherweise, welche Pflichten den Medieninhaber diesbezüglich treffen, d.h., was er vorkehren muß, um der Erfüllung seiner Verständigungspflicht nachzukommen. Es genüge, wenn im Gesetz festgelegt wird, daß er die Verständigung eingeschrieben an jene Adresse abgeschickt haben muß, die im Entgegnungsbegehren aufscheint. Der Medieninhaber sollte jedoch nicht mit Zustellrisiken belastet werden.

Sieht man eine derartige Verständigungspflicht des Medieninhabers aber schon für den Fall außergerichtlicher Entgegnungsbegehren vor, so wäre es nur sachgerecht, eine solche insbesondere dort festzulegen, wo es um die Erfüllung gerichtlicher Anordnungen (§§ 15, 29, 34, 37 Mediengesetz) geht. Hier steht nämlich schon von vornherein fest, daß der Medieninhaber (bei den sonstigen Rechtsfolgen des § 20 Mediengesetz) der Veröffentlichungspflicht nachzukommen hat, sodaß es umso eher gerechtfertigt wäre, ihn bei sonstiger Haftung für die Kosten des Durchsetzungsverfahrens zu verpflichten, dem Berechtigten durch Übersendung eines Belegexemplars die Erfüllung des Auftrags nachzuweisen. Konsequenter im Sinne des Rechtsschutzes des Berechtigten aus einem gerichtlichen Veröffentlichungsauftrag wäre es auch, die Frist des § 20 Mediengesetz zur Einbringung eines Durchsetzungsantrags erst mit jenem Zeitpunkt zu laufen beginnen zu lassen, in dem der Berechtigte davon Kenntnis erlangt, daß der Medieninhaber dem Veröffentlichungsauftrag nicht nachgekommen ist. Nach der geltenden Regelung ist der Betroffene zu einer Art Lauerstellung verpflichtet, weil er oftmals gar nicht weiß, wann die nächste Ausgabe eines periodischen Druckwerks erscheinen wird.

Daß man im Entwurf dem Medienrichter eine (allerdings sanktionslose) Frist von fünf Werktagen setzen will, über einen Entgegnungsantrag zu entscheiden, gegen den keine Einwendungen eingebracht wurden, muß wohl eher als legislatives Kuriosum angesehen werden. Angesichts der Verweildauer der Akten in den Schreibabteilungen der Gerichte läßt sich aus dieser Fristsetzung kein fühlbarer Belebungsimpuls für den im Entgegnungsrecht normierten Teil des Persönlichkeitsschutzes erwarten. Es ist eher davon auszugehen, daß die Justizverwaltung in Beschwerdefällen Reaktionsanlässe zu schaffen versucht, die sich auf gesetzliche Fristen berufen können. Von richterlicher Seite ist indessen gegen die geplante Fristsetzung sachlich nichts einzuwenden. Der praktische Nutzen wird sich allerdings in Grenzen halten.

4.) Schon bisher entsprach es der Übung einzelner Gerichte, den Text der jeweils vorzunehmenden Veröffentlichungen genau festzulegen. Einer diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtung wird daher nicht entgegengetreten, zumal sie Unklarheiten darüber verhindert, welcher Text nun tatsächlich zu veröffentlichen ist.

5.) Was die Geldbußen nach den §§ 18 und 20 Mediengesetz betrifft, wäre vorerst gesetzlich klarzustellen, daß den Medieninhaber weder Kostenfolgen nach § 19 Mediengesetz noch Geldbußen treffen können, wenn er eine (außergerichtlich) verlangte Entgegnung nur deshalb nicht veröffentlicht hat, weil sie in der begehrten Form nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprach, ihm, dem Medieninhaber aber keine Kompetenz im Sinne des § 17 Mediengesetz zukam, sie (ohne Veränderung ihres Sinngehalts) so zu modifizieren, daß sie hätte veröffentlicht werden können. Es müßte daher eine Bestimmung geschaffen werden, die festhält, daß der Medieninhaber, der sich sogleich zu seiner Verpflichtung bekennt, die Entgegnung (nach Modifikation) zu veröffentlichen, keine Verfahrenskosten zu tragen hat, wenn die Modifikation nur durch den Richter im Rahmen des § 17 Mediengesetz möglich ist. Diesbezüglich wäre eine Analogie zu § 45 ZPO herzustellen.

Festzuhalten wäre im Gesetz weiters, daß der Medieninhaber immer dann, wenn die Entgegnung auf mehrere Thesen einer Veröffentlichung begehrt wird, berechtigt ist, mit kostenbefreiender Wirkung die Entgegnung auf jene Thesen zu veröffentlichen, gegen die er keine Ausschließungs- oder Verweigerungsgründe ins Treffen führt. Diese Berechtigung müßte nur dann fehlen, wenn die Thesenpaare in einem Sinnzusammenhang stehen, der die Veröffentlichung einzelner Aussagen als irreführend unvollständig erscheinen ließe.

6.), Rechtstaatlich legitim erschiene es auch, gesetzlich festzulegen, daß dem Entgegnungswerber ein Anspruch auf Ersatz der Kosten des anwaltlichen Entgegnungsbegehrens zusteht, sei es, weil das Medium dem Entgegnungsbegehren

von sich aus nachkommt, sei es, weil es in einem Entgegennungsverfahren unterliegt. Im Schreiben, mit dem eine Entgegnungsveröffentlichung gefordert wird, muß nämlich bereits das gesamte "know how" der anwaltlichen Tätigkeit repräsentiert sein, weil die Verbesserungsfähigkeit des Entgegnungsbegehrens schon vom Gesetze her äußerst beschränkt ist. Wenn der Anwalt daher im Zivilverfahren seinen Mahnaufwand als vorprozessuale Kosten geltend machen kann, so ist nicht einzusehen, warum ihm im Falle eines (letztlich erfolgreichen) Entgegnungsbegehrens an das Medium kein Anspruch zustehen sollte.

7.) Die Berücksichtigung des Verschulden eines Medieninhabers am Unterbleiben einer gerichtlich angeordneten Veröffentlichung erscheint entbehrlich. Legt die gerichtliche Entscheidung, sowie es der Entwurf vorsieht, alle Modalitäten einer Veröffentlichung fest (indem sieden Text enthält und auf die Formvorschriften des § 13 Mediengesetz verweist), so ist nicht einzusehen, warum bei Festlegung der Konsequenzen für das Unterbleiben einer solchen Veröffentlichung noch geprüft werden sollte, welche internen Umstände dazu geführt haben. Versäumt ein Schuldner, um die Analogie zum Exekutionsrecht herzustellen, die Zahlungsfrist, für deren Verstreichen die Zwangsvollstreckung angedroht ist, so hat die Prüfung zu unterbleiben, warum dies geschah. Auch der Medieninhaber sollte sich in einem solchen Falle nicht darauf berufen können, daß einer seiner Bediensteten einen Fehler begangen habe. Was für Zahlungspflichten gilt, sollte wohl auch für sonstige Leistungspflichten uneingeschränkt gelten.

8.) Wie bereits ausgeführt, sollten die Regeln für die Durchführung des selbständigen Verfahrens (in der StPO) vereinheitlicht werden. Dies gilt in erster Linie für die Antragsfristen, aber auch für sonstige Belange wie etwa die Regelung des Kostenersatzes bei anwaltlicher Vertretung. Auch sollte dazu Stellung genommen werden, ob man die Geltendmachungs von Ersatzansprüchen nach den §§ 6 f. Mediengesetz nicht an das Erfolgsprinzip des § 43 ZPO anbindet, um auf diesem Wege überzogene Antragstellungen zu sanktionieren.

VI. Schlußbemerkungen

Der zur Begutachtung ausgesandte Entwurf einer Mediengesetz-novelle ist nach Ansicht der richterlichen Landesvertretungen nicht geeignet, den erklärten Reformzielen gerecht zu werden. Er befaßt sich mit den seit Inkrafttreten des Mediengesetzes zu Tage getretenen Mängeln des Gesetzes nur in geringfügigen Ansätzen (wobei er sich darauf beschränkt, jene Rechtssätze in die legistische Gestaltung einzubringen, die die Rechtsprechung bisher entwickelt hat, was grundsätzlich entbehrlich erscheint) und sieht im übrigen Regelungen vor, die anlaß-bezogen konzipiert sind (Patientenmorde Lainz) und daher, wie ähnliche solche anlaßorientierten Gesetzesnovellen, an der grundsätzlichen Reformbedürftigkeit des Normenkomplexes vorbeigeht. Auch nach Verwirklichung der geplanten Novelle blieben alle konstitutionellen Probleme der strafgerichtlichen Verfolgung der Verletzer (und der objektiven Verletzung) des Persönlichkeitsschutzes bestehen. Mit dem, was der Entwurf akzeptablerweise an Neuerungen anbietet, hat sich die Rechtsprechung ohnedies schon bisher notgedrungen arrangiert. Sieht man von dem, nach Ansicht der Landesvertretungen, unnötig weit überzogenen Intentionen des Identitätsschutzes präsumtiver und verurteilter Straftäter ab, vermag der Entwurf nahezu keine Regelungen anzubieten, die als Fortschritt in Richtung einer Verbesserung des Persönlichkeits-schutzes gewertet werden könnten.

Wien, am 10. 12. 1991